



www.ana-yi-africa.de

ana yi africa – Brücken nach Afrika e.V.
Drennhäuser Elbdeich 15 a, 21423 Drage / Elbe

ana yi africa – Brücken nach Afrika e.V.

humanistische Afrikahilfe

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ana yi africa – Brücken nach Afrika“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet die Bezeichnung „ana yi africa – Brücken nach Afrika e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21423 Drage. Der Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zwecke und Ziele des Vereins, Aufgaben

Der Verein entwickelt Aktivitäten zur ausschließlichen und unmittelbaren Unterstützung von Menschen in afrikanischen Ländern. Die Prioritäten dieser Aktivitäten liegen dabei auf der Verbesserung der Gesundheitsversorgung, der Bildung und der Lebensqualität der Bevölkerung.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und den Transport von Medikamenten, medizinischen Apparaturen, Bildungs- und Schulmaterial und durch Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Unterstützung der Projekte in den betreffenden Ländern erreicht. Die Sammlung dieser Güter findet auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.



www.ana-yi-africa.de

ana yi africa – Brücken nach Afrika e.V.
Drennhäuser Elbdeich 15 a, 21423 Drage / Elbe

ana yi africa unterstützt lokale Aktivitäten, welche sich an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Nachhaltigkeit orientieren. Sie arbeitet dazu mit der lokalen Bevölkerung und lokalen Non-Profit-Organisationen zusammen.

ana yi africa importiert Waren aus den betreffenden Ländern und verkauft sie hier im Wege des trans-fair ohne Gewinnabsichten. Sämtliche Erlöse fließen zurück in die Projekte, die in den afrikanischen Ländern unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigennwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) juristische Personen,
 - b) natürliche Personen,
 - c) Jugendliche ab 14 Jahren mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten,
 - d) Behörden, Dienststellen und Institutionen, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen.
- 2) Der Beitritt wird schriftlich erklärt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder durch Tod. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins und bei Nichtbezahlung der Beiträge endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des



www.ana-yi-africa.de

ana yi africa – Brücken nach Afrika e.V.
Drennhäuser Elbdeich 15 a, 21423 Drage / Elbe

Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. November d. J. erklärt werden.

§ 5 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden und Schenkungen sowie Sammlungen und den Erlösen aus dem Verkauf der importierten Produkte.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhält kein Mitglied des Vereins für seine Aktivität eine finanzielle Entschädigung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1) oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allen Dingen über:

- a) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- b) Wahl von Kassenprüfern.
- c) Satzungsänderungen.
- d) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- e) Anträge, die eingereicht wurden.

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

2) Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der eingetragenen Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der



www.ana-yi-africa.de

ana yi africa – Brücken nach Afrika e.V.
Drennhäuser Elbdeich 15 a, 21423 Drage / Elbe

erschiedenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/ der Schriftführer/in und der/dem 1. Vorsitzenden oder bei ihrer / seiner Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/ dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der / dem Schatzmeister/in

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.

(3) Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest. Er führt die Geschäfte des Vereins.

(4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die / den 1. und 2. Vorsitzende/n vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die dem Zweck und der Aufgabenstellung des Vereins entsprechen.

5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

6) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau auf das neue Geschäftsjahr vorzulegen.



www.anayiafrica.de

ana yi africa – Brücken nach Afrika e.V.
Drennhäuser Elbdeich 15 a, 21423 Drage / Elbe

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 2) Juristische Personen haben das aktive Wahlrecht
- 3) Natürliche Personen haben das aktive und volljährige natürliche Personen haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5) Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu fördern.
- 6) Die Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 7) Zwei Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren zum Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen Rechnung und Geschäftsführung des Vorstandes in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung. Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 07. März 2006 beschlossen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Angenommen auf der Gründungsversammlung vom 07. März 2006.